

**Kgl. Bayer. Akademie
der Wissenschaften**

Sitzungsberichte

der

**philosophisch-philologischen und
historischen Classe**

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu **München.**

~~~~~  
**Jahrgang 1877.**  
~~~~~

München.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub.

1877.

~~~~~  
In Commission bei G. Franz.

11  
X 1530-177,5

Sitzung vom 3. November 1877.

---

Philosophisch-philologische Classe.

---

Herr v. Maurer legte vor:

„Die Berechnung der Verwandtschaft nach  
altnorwegischem Rechte“.

In meiner Schrift: „Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaats“ (München, 1874) habe ich mich, S. 325—329, mit der Organisation der Verwandtschaft nach isländischem Rechte, und insbesondere mit der Art beschäftigt, wie man auf Island die Verwandtschaftsnähe berechnete. Ich habe dabei dargethan, dass ein nächster Kreis von Verwandten von einem entfernteren unterschieden wurde, und dass jener erstere nur den ersten Grad der absteigenden, aufsteigenden und Seitenlinie, also die Kinder, Ältern und Geschwister umfasste, wogegen der letztere die entferntere Verwandtschaft bis zum fünften gleichen Grade kanonischer Computation einschliesslich enthielt, mit welchem fünften Grade alle Verwandtschaft endigte. Ich habe ferner bemerkt, dass die isländische Rechtssprache nur für die Angehörigen jenes engeren Kreises individuelle technische Be-

zeichnungen kennt, und zwar Bezeichnungen, welche allen germanischen Stämmen gemein sind und ebendamit ihr hohes Alter erweisen (faðir und móðir, sonr und dóttir, bróðir und systir), wogegen über diesen engsten Kreis hinaus nur noch für die Grossältern und Urgrossältern Bezeichnungen vorkommen (afi und amma, ái und edda), welche jedoch juristisch nicht verwendet werden, und weiterhin nur noch Ausdrücke zu Gebote stehen, welche abgeleiteter Art sind. Ich habe endlich darauf aufmerksam gemacht, dass sogar abgeleitete Bezeichnungen zunächst nur für die Geschwisterkinder (bræðrúgar, systrúgar, systkinabörn), Nachgeschwisterkinder (næsta bræðra), dann für die Kinder und Enkel von Nachgeschwisterkinder (annarra bræðra; þriðja bræðra), also für den zweiten, dritten, vierten und fünften gleichen Grad kanonischer Computation vorhanden sind, während man sich für die ungleichen Grade mit Umschreibungen (manni nánari enn næsta bræðra, manni firnari enn næsta bræðra, u. dgl.) behelfen musste, und dass die gebrauchte Terminologie darauf hinweist, dass man in der Seitenlinie die im gleichen Grade Stehenden ursprünglich sämmtlich als Brüder bezeichnet, und nur als nächste Brüder (d. h. Geschwisterkinder), zweite Brüder (d. h. Nachgeschwisterkinder), u. s. w. unterschieden haben muss. Die Berechnungsweise ergab sich demnach für das isländische Recht als genau dieselbe wie im kanonischen Rechte, nur dass, ganz wie in unserem Sachsenspiegel, der erste Grad in die Sibbezahl dort noch nicht eingerechnet wurde; es erklärt sich hieraus, dass in isländische Quellen zumal kirchenrechtlichen Inhaltes auch Ausdrücke wie þrímenningar, fjórmennningar u. dgl. Eingang finden konnten, welche lediglich Uebersetzungen der im kanonischen Rechte üblichen Bezeichnungen sind, und muss nur dabei stets beachtet werden, dass diese kanonischrechtliche Bezeichnung der Grade der national-isländischen stets um einen Grad voraus ist. —

Ich habe aber an der angeführten Stelle auch auszusprechen gehabt, dass sich nicht mit Sicherheit feststellen lasse, wie weit jene Art, die Verwandtschaft zu berechnen und zu bezeichnen, bereits von Norwegen aus überkommen, oder aber erst auf Island selbst entwickelt worden sei, und war dabei des Umstandes zu gedenken gewesen, dass die norwegischen Rechtsquellen consequent nur jene aus dem kanonischen Rechte herübergenommenen Bezeichnungen der verschiedenen Grade der Verwandtschaft gebrauchen, und nur wenige dunkle Spuren einer älteren Berechnung der Verwandtschaft nach Knieen erhalten zeigen, welche der des isländischen Rechtes näher gestanden zu sein scheint. Diese letzteren Spuren möchte ich nun hier etwas genauer verfolgen, weil deren richtige Würdigung in der That von erheblichem rechtsgeschichtlichem Interesse zu sein scheint.

Unter der Ueberschrift: „Baðer mæltu þetta“ finden wir in den GþL. § 24 folgende Bestimmung: „þat er nu þvi nest. at várr scal engi eiga frendkono sina at kono ser. En ef maðr verðr at þvi kunur oc sannr at hann a kono nanare ser. en i logom er mælt þa scal hann bœta firi þat morcom 3 biscope. oc lata af kononne. oc ganga til skripta. oc bœta við Krist. En oss er sva lovat at taca at siaunda kne. oc siaunda lið frendkonor varar. En konor þær aðrar er frendkonor varar ero at fimta kne oc fimta lið. Sva þær konor er þær eigu frendseme saman kona su er hann atte aðr. oc hin er hann teer. En ef teer kono nanare en nu hevi ec talt. M. æðr teer annars mannz kono. æða kono undir sina kono. Baðer. þa scal hann bœta 3 morcom biscope oc lata af kononne oc ganga til scripta oc bœta við Crist. En ef hann vill þat eigi. þa scola þau bæðe fara or landeign konongs várs“. Die Wortfassung der Stelle giebt in mehr als einer Beziehung Anstoss. Einmal insoferne, als sie den 7. sowohl als den 5. Grad doppelt bezeichnet, nämlich als das 7. und beziehungsweise 5. Knie

sowohl als Glied, während doch offenbar die eine dieser beiden Bezeichnungen genügen müsste, wenn beide wirklich völlig gleicher Bedeutung wären; sodann aber noch weit mehr insoferne, als in den Worten „en konor þær aðrar er frendkonar varar ero“ offenbar ein Verderbniß liegen muss, wenn nicht die auf sie bezügliche Bestimmung mit der unmittelbar vorhergehenden in Widerspruch stehen soll. Die Vermuthung liegt nahe, dass die Verwirrung in unserem Text, der ja aus zwei verschiedenen Redactionen des Rechtsbuches compilirt ist, durch irgendwelche Ungeschicklichkeit des Compilators verschuldet wurde; leider lässt sich aber mit den für die GþL. selbst zu Gebote stehenden Hilfsmitteln der Sachverhalt nicht aufklären, da deren Textüberlieferung an der fraglichen Stelle nur auf zwei Hss., dem Codex Ranzovianus nämlich und der ihm nahe verwandten Hs. B. beruht, während von den sonst etwa diensamen Beihelfen das jüngere Christenrecht des Gulapínges an der einschlägigen Stelle, §. 30, neueres Recht enthält, das sogenannte Christenrecht K. Sverrir's aber, §. 56, in der ganzen fraglichen Lehre den FrþL. und nicht den GþL. folgt.

Etwas weiter hilft uns dagegen die Vergleichung der FrþL., III, §. 1; hier heisst es nämlich: „Sva er mællt at engi skal taka kono i ætt sina annars kostar en mællt er oc biskup löyfði a mostrar þingi oc aller mænn vurðu asatter. Telia skal fra syzskinum tueim 6 mænn a huarntueggia uegh oc taka at hinum seaunda. En ef maðr uil taka kono þa er frende hans atte . þa skal telia fíora mænn a huarntueggia uegh fra brœðrom tueim oc taka at hinum fimta. Sua skal hitt sama telia ef maðr uil taka frendkono þeirrar er hann atte aðr“. Augenscheinlich werden hier 3 verschiedene Fälle unterschieden, nämlich einmal der Fall, da die Heirath unter Blutsverwandten in Frage steht, — zweitens der Fall, da Jemand die Wittwe eines Blutsfreundes heirathen will, — endlich drittens der Fall, da ein Wittwer

eine Blutsfreundin seiner früheren Frau heirathen will. Für den ersten Fall wird dabei die Regel aufgestellt, dass der 6. gleiche Grad der Verwandtschaft noch verboten, der 7. gleiche Grad dagegen erlaubt sein solle, und stimmt diese Regel vollkommen mit der in unserer Stelle der GpL. ausgesprochenen Vorschrift überein. Für den zweiten Fall soll der 4. gleiche Grad noch als verboten, dagegen der 5. gleiche bereits als erlaubt gelten, und ebenso die Grenze auch für den dritten Fall gezogen sein; nach der angeführten Stelle der GpL. aber wird auch noch ein zweiter und dritter Fall ausgeschieden, in welchen gleichmässig der 5. gleiche Grad der erste erlaubte sein soll, und ist dabei der dritte Fall unzweifelhaft identisch mit dem dritten Falle der FrpL., während der zweite gerade durch die oben bemängelten Worte: „en konor þær aðrar er frendkonor varar ero“ bezeichnet wird. Offenbar müssen hiernach diese Worte ursprünglich eine Fassung gehabt haben, welche denselben Sinn wie die Worte der FrpL.: „kono þa er frende hans atte“ gab, und gilt es nur, jene ursprüngliche Wortfassung ausfindig zu machen. Dazu verhilft uns nun eine Stelle jenes Auszuges aus dem Christenrechte des älteren Stadtrechtes, welcher uns erhalten ist, soferne es hier, BjarkR. I, §. 9, heisst: „Engi maðr skal taka frendkono sina i kaupange hælðr en i heraðe nanare en i logum er mællt. En ef maðr tækr guðziuiu sina i kaupange eða frend leif sina þa liggr slikt við i kaupange sem i heraðe“. Der Ausdruck frændleif, d. h. Verlassenschaft eines Blutsfreundes, steht hier für die Wittwe eines solchen gebraucht, und „konor þær er frændleifar várar ero“, wird es demnach wohl auch in den GpL. geheissen haben; früh ausser Gebrauch gekommen, scheint das Wort von dem Schreiber unserer Hs. oder ihrer Vorlage nicht mehr verstanden, und darum durch einen ihm gelaufigeren, aber an dieser Stelle freilich keinen vernünftigen Sinn gebenden Ausdruck ersetzt worden

zu sein. — Noch in einer zweiten, und mit der hier zu behandelnden Frage in näherer Beziehung stehenden Richtung gewährt aber unsere Stelle der FrþL. erwünschte Belehrung, nämlich hinsichtlich der Art, wie die Grade der Verwandtschaft gezählt werden. Soweit die Blutsfreundschaft zwischen zwei Nupturienten geprüft werden will, sagt sie, solle man von zwei Geschwistern ab beiderseits 6 Personen herabzählen, und zwischen den 7ten die Ehe zulassen; soweit die Blutsfreundschaft mit dem verstorbenen Manne einer Wittwe zu prüfen kommt, solle man ferner 4 Personen beiderseits von zwei Geschwister ab zählen, und erst beim fünften Grade heirathen lassen. An und für sich würden diese Bestimmungen allerdings zweifelhaft lassen, ob dabei die Geschwister, wie nach kanonischem Recht, mitgezählt, oder aber, wie nach isländischem Rechte, ausser Ansatz gelassen werden wollen, und ob somit der 6. oder der 7. gleiche Grad kanonischer Computation als der letzte verbotene zu gelten habe; aber die Schlussworte des §. 1 bringen in dieser Beziehung Gewissheit. Es heisst nämlich hier: „En ef maðr tekr brœðrung sina eða systrung sina þa er þar siðast 3 marka sekt. En vpp fra þui sem frændzemi oskyldizt þa skolu falla 2 aurar (silfrmetnir, fügen die Hss. A, B und S bei) af kne hueriu. þa værðr þat mork at setta kne“. Da ist nun zunächst klar, dass die Lesart „silfrmetnir“ die richtige ist. Von den 4 Hss., welche unsere Stelle überhaupt enthalten, haben das Wort 3, und darunter B, welcher Codex mit dem einzigen, in welchem das Wort fehlt, von derselben Hand geschrieben ist; überdiess erklärt sich weit eher ein späteres Wegfallen, als ein späteres Einschieben des Wortes, und giebt die Stelle nur unter der Voraussetzung seiner Æchtheit einen ziffermässig richtigen Sinn: dass auch das sog. Christenrecht Sverrir's, §. 56, der falschen Lesart folgt, ist unter solchen Umständen ohne Erheblichkeit, zumal da umgekehrt BjarkR. III, §. 66, wider die richtige Lesart

bietet. Wir wissen aber aus geschichtlichen Quellen (Heimskr. Magnús s. Erlingssonar, cap. 16, S. 792; Fagrskinna, § 268, S. 179), dass am Schlusse des 12. Jahrhunderts der „sakmetinn eyrir“, d. h. die Zahlung in gewöhnlichen Zahlungsmitteln, nur halb so viel galt wie der „silfrmetinn eyrir“, d. h. die Zahlung in Silber, und wissen aus unserem Rechtsbuche selbst (FrþL. III, § 2), dass zwar regelmässig die im Christenrechte angedrohten Straf gelder in Silber, bei einer Reihe von Vergehen aber, und darunter den „kvenna mál“, nur in gewöhnlichen Zahlungsmitteln entrichtet werden sollten. Fassen wir nun an unserer Stelle die „3 marka sekt“, welche für die Heirath unter Geschwisterkindern fällig wird, und die Mark, welche „at sætta kné“ verwirkt sein soll, als in sakmetinn eyrir angesetzt auf, so ergiebt sich, dass bei einem Abschlage von 2 aurar silfrmetnir = 4 aurar sakmetnir für den Grad die Zahlung bei Nachgeschwisterkindern auf  $2\frac{1}{2}$ , beim nächsten gleichen Grade auf 2, beim übernächsten auf  $1\frac{1}{2}$ , und bei dem noch weiter abliegenden auf 1 Mark herabsinkt. Mit anderen Worten: die Rechnung der Stelle wird vollkommen richtig, wenn man die Geschwisterkinder als zweiten, nicht aber als ersten Grad zählt, wenn man also nach kanonischer Computation, nicht nach altisländischer Zählweise rechnet; unter jeder anderen Voraussetzung dagegen wäre die Rechnung der Stelle eine völlig verkehrte. Hiezu stimmt aber auch, dass in FrþL. VI, §. 11, nachdem zuvor die Verwandtschaft bis zu den „eptirbrœðrasynir“, d. h. dem 3. gleichen Grade kanonischer Computation besprochen worden war, noch von denen die „fiórða manne“, „fimta manne“ und „sætta manne“ sind gehandelt, und sodann bemerkt wird, dass mit diesem 6. Grade die Verwandtschaft schliesse; auch dabei sind nämlich sichtlich die Geschwister als erster Grad mitgezählt.

Die Zeit, in welcher die eben besprochene Stelle der FrþL. die Gestalt erhielt, in welcher sie uns vorliegt, lässt



sich mit ziemlicher Sicherheit feststellen. Ich darf als völlig gesichertes Ergebniss früherer, fremder und eigener, Untersuchungen betrachten, dass das Christenrecht der FrþL. der Hauptsache nach der „Goldfeder“ entstammt, welche Erzb. Eysteinn gemeinsam mit K. Magnús Erlíngsson, beziehungsweise dessen Vater, zu Stande gebracht hatte, wenn dasselbe auch einzelne Änderungen in späterer Zeit erfuhr, ehe es durch K. Hákon gamli und Erzb. Sigurð gemeinsam seine derzeitige Gestalt erhielt; dass aber gerade die hier in Frage stehende Stelle zu dem ursprünglichen Bestande der Goldfeder gehörte und nicht erst auf spätere Umgestaltungen zurückzuführen ist, lässt sich leicht darthun. Im Jahre 1215 nämlich wurde durch das IV. lateranische Concil das Eheverbot auf den 4. gleichen Grad der Verwandtschaft beschränkt, und diese neuere Vorschrift ist denn auch in das neuere Christenrecht des Borgarþínges (§. 21) sowohl als des Gulapínges (§. 30) übergegangen, gleichwie sie auch in dem Christenrechte Erzb. Jóns (§. 47) sich findet; dass dem gegenüber unsere FrþL. noch die ältere Regel festhalten, zeigt somit recht deutlich, dass sie an unserer Stelle ihrer älteren Quelle folgen, und dieselbe durch keine spätere Satzung umgestaltet haben. Selbstverständlich werden wir die übereinstimmenden Vorschriften der GþL. ebenfalls auf deren Magnús'sche Redaction zurückzuführen haben; ob aber die Ólaf'sche Redaction beider Rechtsbücher bereits eine nach Form und Inhalt gleichartige Bestimmung enthalten habe oder nicht, ist eine Frage für sich, welche noch nicht als dadurch erledigt gelten darf, dass unsere Stelle der FrþL. ausdrücklich auf die am Mostrarþíng zwischen dem heil. Ólaf und B. Grímkell getroffenen Abmachungen Bezug nimmt. Der Umstand, dass sowohl das augenscheinlich aus einem älteren Texte der FrþL. geflossene Christenrecht des Stadtrechtes den Ausdruck frændleif nennt, welchen unser Text dieses Rechtsbuches bereits fallen gelassen hat, als

auch an unserer Stelle der GpL. derselbe Ausdruck ursprünglich gestanden haben muss, lässt vielmehr darauf schliessen, dass die Ólaf'sche Redaction beider Rechtsbücher mehrfach anders geartet gewesen sein müsse als deren uns vorliegender Text, und eröffnet sich damit die Möglichkeit, dass auch der auffällige Ausdruck „at sjáunda knè ok sjáunda lið“, „at fimta knè ok fimta lið“ der GpL. von hier aus seine Aufklärung erhalten könnte.

Die bisherigen Ergebnisse werden theils bekräftigt, theils vervollständigt durch die Vergleichung der beiden noch übrigen Volksrechte. In den EpL. I, §. 30, liest die eine Hs.: „þat er oc firiboðet at nockor maðr skal fa frenkono sinnar . ser til kono eða frenndlæiuar sinnar . ne guðciuia sin . allar ero unndan skildar . nema su æin kona æi . er maðr læiðir i kirkiu . þui at þat er æcki nema kosgirni æinn . Nu skal tælia frensemi þeirra i 5<sup>ta</sup> kne oc take at 7<sup>da</sup> . En at frenndlæif . tæli 3 kne oc take at 5<sup>ta</sup> . En ef maðr tæckr ner mæir . þa ma æi æiga at lagum“. Die andere Hs. giebt dagegen den hier besonders bedeutsamen Satz so: „Nu skal tælia fra fæðr frensemi þeirra . tælia fra 6 kne oc taka at 7<sup>da</sup> . En frændlæiua skall tælia i 4 kne oc taka at 5<sup>ta</sup>“, und ähnlich liest der kürzere Text, II, §. 26: „Nu skal tæliæ frændsæmi þeiræ i 6 kne ok take at siaunda . En frændlæif tæliæ i 4 kne ok take at fimtæ“. Auch hier also steht zunächst der ältere Ausdruck frændleif gebraucht; ausserdem wird aber zwar in allen Recensionen gleichmässig ganz wie in den GpL. und FrpL. die Ehe mit der frændkona erst im 7. und mit der frændleif erst im 5. Grade gestattet, dagegen in der ersten Hs. dort der 5. und hier der 3. Grad als der letzte verbotene bezeichnet, während freilich die beiden anderen Hss. als den letzten verbotenen dort den 6. und hier den 4. Grad nennen. Nun wäre freilich sehr einfach, die Lesart der letzteren beiden Hss. als die richtige, und die der ersteren als die falsche zu erklären; aber doch würde

damit nicht nur gegen den bekannten Grundsatz verstossen, dass im Zweifel die schwerer verständliche Lesart vorzuziehen sei, sondern es wäre auch an sich schon schwer abzusehen, wie der Schreiber der ersteren Hs. dazu gekommen sein sollte, in zwei Ziffern unmittelbar nach einander nach einer Richtung hin sich zu verschreiben, wogegen sich sehr leicht erklärt, dass die Schreiber der beiden anderen Hss. die ihnen unerklärlich scheinenden Ziffern sehr bewusst änderten. Hält man aber an der schwierigeren Lesart als an der ursprünglicheren fest, so ergibt sich, dass das 5. und beziehungsweise 3. Knie als der letzte verbotene Grad, dagegen das 7. und beziehungsweise 5. als der erste erlaubte bezeichnet wird; es muss demnach entweder angenommen werden, dass zwischen dem letzten verbotenen und dem ersten erlaubten ein Grad in Mitte gelegen sei, der weder dieses noch jenes, d. h. relativ erlaubt oder dispensabel war, wie dergleichen allerdings auf Island vorkommt, oder man muss in unserer Stelle eine zwifache Zählung der Verwandtschaftsgrade erkennen, deren eine der anderen um einen Grad vorausseilt, weil der erste erlaubte Grad der einen von dem letzten verbotenen der anderen um zwei Ziffern absteht. Gegen die erstere Annahme dürfte sprechen, dass ein in Mitte liegender dispensabler Grad doch wohl des Näheren besprochen, und die Art der Dispenserholung angegeben sein müsste, wie ja auch auf Island die Zahlungen (fëgjald, fëvíti, tíund hin meiri) genau geregelt sind, durch welche der Dispens erkaufte werden kann (vgl. meine Abhandlung über den Hauptzehnt, S. 215—21); für die zweite dagegen lässt sich anführen, dass dieselbe durch die Analogie des isländischen Rechtes ganz vollständig gedeckt wird. Die Vergleichung der betreffenden Stellen der GpL. und FrpL. zeigt nämlich, dass die zu den höheren Ziffern führende Zählweise die des kanonischen Rechtes ist; die zu den niedrigeren Ziffern führende müsste also eine ältere, nationale

sein, ganz wie auf Island eine solche neben der kanonischen Computation steht, und der Abstand dieser letzteren von der ersteren wäre durch die Vermuthung sehr einfach erklärt, dass man in Norwegen ebenso wie auf Island und nach manchen anderen germanischen Stammrechten die Geschwister noch nicht in die Sibbezahl einrechnete. Ueberdiess liegt aber auch noch die weitere Vermuthung nahe, dass auch in der vorhin besprochenen Stelle der GþL., welche eine Zählung nach Knien und nach Gliedern neben einander nennt, ursprünglich bei diesen beiden Zählungen auch verschiedene Ziffern genannt gewesen seien, und zwar doch wohl in der Art, dass die ältere Ólaf'sche Redaction der nationalen, die jüngere Magnús'sche dagegen der kanonischen Zählweise gefolgt wäre; derselbe ungeschickte Compiler oder Schreiber, welcher aus der frændleif eine frændkona machte, hätte dann erst die ursprünglich ungleichen Ziffern der Knie- und der Gliedrechnung gleich gemacht, und damit den oben gerügten Widersinn in unsere Stelle hereingebracht. Ich habe in meinen Studien über das sogenannte Christenrecht König Sverrir's (Festgabe zum Doctor-Jubiläum Leonhard von Spengel's, 1877), S. 21—25, darauf aufmerksam gemacht und an einem einzelnen Beispiele nachgewiesen, wie unter Umständen ein gemischter Text der GþL. nur durch eine gehörige Scheidung seiner Bestandtheile verständlich gemacht werden könne; in dem vorliegenden Falle wäre ich nun nicht abgeneigt ein weiteres Beispiel einer auf diesem Wege zu beseitigenden Verderbniss zu erkennen, und die hier fraglichen Worte unseres Textes etwa folgendermassen zu emendiren: „En oss er sva lovat at taca at (Ol. sietta kne; M. siaunda lið; Baðer) frendkonor varar. En konor þær aðrar er frendleifar varar ero at (Ol. fiórða kne; M. fimta lið)“.

Die Betrachtung des Rechtes von Vikin scheint ganz geeignet, diese Vermuthung zu unterstützen. In der ersten

Recension dieses Rechtsbuches, deren Text an der hier fraglichen Stelle allerdings nur auf einer einzigen Hs. beruht, heisst es, BpL. I, §. 15: „Nu skall ængi maðr fa frendkono sina skyldri en at 5 kne, oc at fimta manne frendlæif“, wogegen freilich II, §. 6 steht: „Nv skal ængi madr fa frenkono sinnar skyldri en at 7 kne. ok fimta manne at frenseme“, und III, §. 6: „Nv skall ængi madr fa frendkono sinnar skyldri en at 7 kne. oc at fimta manna frendlæif“. Auch hier sehen wir also wider einen unverständlich gewordenen Text in verschiedener Richtung verderbt. Die frændleif zunächst, welche Text I und III richtig festhalten, ist in Text II beseitigt, gleichviel übrigens, ob wir sie als völlig ausgefallen, oder aber als, ähnlich wie in den GpL., durch die Worte „at frenseme“ ersetzt betrachten wollen; bezüglich ihrer wird aber nach kanonischer Zählung und mit der Ausdrucksweise des kanonischen Rechts (at fimta manni) die anderswoher schon bekannte Verwandtschaftsgrenze festgehalten. Bezüglich der frændkona dagegen setzen zwar Text II und III den 7. Grad als den ersten erlaubten, und folgen somit augenscheinlich der kanonischen Computation; Text I dagegen bezeichnet das 5. Knie als den ersten erlaubten Grad, und den Ausdruck „knè“ brauchen auch jene ersteren Texte. Stünden die BpL. für sich allein, so würde man zweifellos sich für berechtigt halten in Text I für das 5. Knie das 7. zu emendiren; im Zusammenhalte aber mit den oben besprochenen Stellen dürfte sich doch ein anderer Ausweg mehr empfehlen. Ich wenigstens möchte vermuthen, dass in BpL. I ursprünglich ein ähnlich gestalteter Text vorgelegen habe wie in EpL. I, aus welchem unsere Hs. ihr 5. Knie, nur freilich verkehrter Weise als ersten erlaubten statt als letzten verbotenen Grad sich erhalten hat, wogegen die beiden anderen Texte der BpL. nur den 7. Grad der kanonischen Computation beibehielten, und dafür die nationale Zählweise ganz fallen liessen; ob dabei

die Worte des Textes II: „ok fimta manna at frensemi“ einen Ueberrest dieser letzteren, oder aber eine verkehrte Emendation der auf die frændleif bezüglichen Satzung darstellen, lasse ich auf sich beruhen.

Man sieht, die von den FrpL. ganz unzweideutig ausgesprochene Vorschrift, dass die Ehe unter Verwandten erst im 7. gleichen Grade kanonischer Computation erlaubt sei, und die Ehe mit der Wittwe eines Verwandten erst im 5. gleichen Grade derselben Computation, geht durch alle vier Provincialrechte ganz gleichmässig durch; aber die Verwandtschaftszählung und Bezeichnung ist in denselben eine etwas verschiedene. Nicht nur der Ausdruck frændleif für die Wittwe eines Verwandten, welcher ursprünglich in ihnen allen gestanden zu haben scheint, ist in einem derselben (FrpL.) durch eine den Sinn desselben richtig widergebende Umschreibung ersetzt, in einem zweiten (GpL.) in das durchaus widersinnige „frændkona“ verwandelt, und in einem dritten (BpL. II) sei es nun völlig beseitigt oder durch die gleichfalls widersinnigen Worte „at frændsemi“ vertreten, sondern es steht sich in ihnen auch eine doppelte Bezeichnung der Verwandtschaftsgrade gegenüber, deren eine, dem kanonischen Rechte entnommene, vor der anderen, nationalen um einen Grad vorangeht. Dabei zeigt sich diese letztere, welche der Sache, wenn auch nicht der Terminologie nach völlig mit der auf Island üblichen nationalen Berechnungsweise übereinstimmt, in den norwegischen Rechtsquellen entschieden bereits antiquirt und dem Verständnisse des Volkes fremd geworden; nur in einem einzigen Rechtsbuche (EpL. I) ist sie noch einigermaßen klar erhalten, in einem zweiten (GpL.) widersinnig mit der neueren Computation vermischt, in einem dritten (BpL. I) nur eben noch durchschimmernd, wogegen wir in anderen Recensionen der gleichen Rechtsbücher (EpL. II; BpL. III) die ältere Berechnungsweise in die neuere verwandelt, und in dem jüngsten

Rechtsbuche (FrþL.) diese letztere in neu gewähltem Ausdrücke zur alleinigen Herrschaft gebracht sehen. Vielleicht gelingt es, von diesem Ergebnisse aus zur Lösung einer Schwierigkeit zu gelangen, welche uns eine kirchliche Bestimmung macht, welche, ursprünglich für Norwegen ergangen, doch auch in die Quellen des gemeinen kanonischen Rechtes übergegangen ist. Ich habe diese Bestimmung schon vor Jahren aus anderem Anlasse zu besprechen gehabt (vgl. meinen Artikel „Grágás“ in der Ersch und Gruber'schen Allgemeinen Encyclopædie der Wissenschaften und Künste, Section I, Bd. LXXVII, S. 80—81), glaube aber jetzt zu etwas anderen und richtigeren Resultaten bezüglich derselben gelangt zu sein als damals.

Es lautet aber cap. 3, X, de consanguin. et affin. (IV, 14), unter der Ueberschrift: „Cœlestinus III.“ folgendermassen: „Quod dilectio tua (Et infra) Quæsivisti, utrum is, qui a stipite per descendentem lineam sexto vel septimo gradu distat, possit ei, quæ ex altera parte per lineam descendentem ab eodem stipite secundo vel tertio gradu distat, matrimonialiter copulari, propter indulgentiam felicis memoriæ Adriani Papæ, tunc Albanensis episcopi, in Norwegiam apostolicæ sedis legati, qua permissum est hominibus terræ illius in sexto (septimo, Cod. Ludovic.) gradu coniungi. Quod tibi videtur convenienter posse fieri secundum regulam, a quibusdam doctoribus approbatam, qua dicitur: quoto gradu quis distat a stipite, et a quolibet, per aliam lineam descendentium ab eodem, quum tamen de consuetudine terræ, si quando talis casus emergerit, incolæ terræ propter proximorem gradum coniunctos separent, et impediant copulari volentes, sicut literarum tuarum series demonstravit. Nos itaque sic consultationi tuæ respondemus, quod indulgentia illa sic est intelligenda, quod uterque coniungendorum distet a stipite sexto gradu, cognatione secundum canones computata. Si vero alter sexto vel septimo gradu distat a stipite, alter

autem secundo vel tertio gradu, coniungi non debent. Unde in hac parte consultius duximus multitudini et observatae consuetudini deferendum, quam aliud in dissensionem et scandalum populi statuendum, quadam adhibita novitate“. Ein Erlass also P. Cölestin's III. (1191—98), dessen Datum sich zur Zeit nicht feststellen lässt (vgl. Jaffé, *Regesta pontificum*, nr. 10,734), bezeugt gelegentlich der Entscheidung einer uns hier nicht interessirenden Streitfrage über die Behandlung der ungleichen Verwandtschaftsgrade, dass Papst Hadrian IV. zu der Zeit, da er als Cardinallegat Norwegen besuchte, also im Jahre 1152, dem dortigen Volke die Indulgenz ertheilt habe, bereits im 6. gleichen Grade heirathen zu dürfen, in einem Grade also, welcher, wenn wir ihn nach der kanonischen Computation verstehen, nach dem übereinstimmenden Zeugnisse der norwegischen Provincialrechte noch zu den verbotenen gehörte. Man kann den Widerspruch, in welchen unsere Stelle hiernach zu den verlässigsten einheimischen Quellen tritt, nicht durch den Hinweis auf die oben verzeichnete Variante des Codex Ludovicianus beseitigen, denn diese Variante beseitigt den anstössigen 6. Grad nur in einem der in Frage stehenden Sätze, während in dem zweiten keine entsprechende Variante aus der Hs. verzeichnet ist, und überdiess bliebe immerhin bedenklich, auf die Autorität einer einzelnen Hs. hin den Text zu verändern; dagegen liesse sich die Schwierigkeit leicht heben, wenn man annemen dürfte, dass der 6. gleiche Grad, in welchem P. Hadrian den Norwegern die Ehe erlaubte, nicht nach kanonischer, sondern nach altnorwegischer Computation zu verstehen war: in solchem Falle entsprach derselbe dem 7. gleichen Grade der kanonischen Zählweise, und führt sich die erwiesene Regel des norwegischen und isländischen Rechtes, welche in diesem Grade die Ehe als erlaubt betrachtete, während sie nach gemeinem kanonischem Recht als verboten galt, sehr einfach auf die Indulgenz dieses



Papstes zurück. Freilich will P. Cölestin den fraglichen 6. Grad ausdrücklich „secundum canones“ computirt wissen; aber das konnte ja recht wohl ein bloßes Misverständniß seinerseits sein, dadurch veranlasst, daß der Fragesteller, an welchen der Erlass gerichtet ist, der nationalen Bezeichnung der Grade sich bedient hatte, und beachtenswerth ist jedenfalls, daß die Worte „cognatione secundum canones computata“ an derjenigen Stelle nicht stehen, welche auf die Indulgenz P. Hadrian's ausdrücklich Bezug nimmt.

Zum Schlusse mag noch eine weitere Bemerkung verstatet sein. Ich habe bisher die von der kanonischen Computation abweichende Zählweise der Grade als die ältere nicht nur, sondern auch als die für Norwegen nationale bezeichnet; es läßt sich nun aber die Frage aufwerfen, ob diese Bezeichnung ihrem vollen Wortlaute nach berechtigt, und ob nicht vielleicht dieselbe auch ihrerseits aus der Fremde nach Norwegen gekommen sei? Wir finden in den Gesetzen K. Æðelrêð's von England, VI, §. 12, folgende Bestimmung: „And æfre ne geweorðe, þæt cristen man gewiſige in 6 manna sib-fæce on his âgenum cynne, þæt is binnan þām feorðan cneowe, ne on þæs lāfe, þe swā neāh wære on woroldeundre sibbe, ne on þæs wifes nŷd-magan, þe he ær hæfde“; ferner in K. Knút's Gesetzen, I, §. 7, die Vorschrift: „And we lârað and biddað and on Godes naman beoðað, þæt ænig cristen mann binnan 6 manna sib-fæce on his âgenan cynne æfre ne gewiſe, ne on his mæges lāfe, þe swā neāh sib wære, ne on þæs wifes nêd-magan, þe he sylf ær hæfde“; endlich im Northumbrischen Priesterrechte, §. 61 (bei Schmid, Anhang II, S. 370), den Satz: „and nân man ne wiſige on neāh-sibban mû þonne wið-ûtan þām 4 cneowe, ne nân man his godsibbe ne wiſige“. Wir finden in den beiden ersten dieser Stellen den in der nordischen Sprache so selten auftretenden und so früh verschwindenden Ausdruck frændleif als „his mæges lāf“ oder

„þæs lāf, þe swā neāh wære on woroldcundre sibbe“ wider; wir finden ferner die Rechnung nach Knieen, und wir finden überdiess neben ihr zugleich eine von ihr abweichende Rechnung nach Sibbe-Fächern; Guðbrand Vigfússon's Vermuthung aber, dass die isländisch-norwegische Bezeichnung knèrunnr für die Verwandtschaftslinie nur aus dem angelsächsischen Worte cneōwrim entstellt sei, welches für die Sibbezahl nachweisbar vorkommt, könnte zur Unterstützung einer Zurückführung jener älteren Computationsweise der norwegischen Quellen auf angelsächsische Einflüsse um so mehr geltend gemacht werden, als ja der enge Zusammenhang Norwegens mit England gerade für das kirchenrechtliche Gebiet und Alles, was mit diesem zusammenhängt, unzweifelhaft feststeht. Dennoch neme ich Anstand, einer derartigen Vermuthung mich anzuschliessen. In sprachlicher Beziehung zunächst scheint mir Guðbrand's Bemerkung, so scharfsinnig sie ist, doch keineswegs überzeugend. Dem Ausdrucke knèrunnr stehen in der norwegischen Rechtssprache andere Zusammensetzungen mit knè zur Seite, die sich nicht aus dem Angelsächsischen erklären lassen, wie z. B. kvennknè, d. h. weiblicher Grad in der Verwandtschaft (z. B. Hákonar s. gamla, cap. 12, S. 251: er konúngborinn væri at faðern; allt til heiðni, svá at ekki kvennknè hafði á milli komit; cap. 87, S. 327: hefir þessu ríki ráðit maðr eptir mann, ok aldri kvennknè í komit), oder knèskot, d. h. Verwandtschaftsgrad (GþL. §. 105: nú verðr knèskot í erfðum, þá skal sá hafa, er nánare er, wo man dem Worte nicht, wie Guðbrandr will, die Bedeutung „a dishonour, humiliation, af a member of a family“ beilegen darf); die Wurzelhaftigkeit der Rechnung nach Knieen im norwegischen Rechte dürfte hiernach feststehen, und deren Widerkehr im angelsächsischen Rechte somit auf organischem, nicht auf mechanischem Wege zu erklären sein. Die Zusammensetzung knèrunnr aber dürfte sich ebenfalls ganz gut als eine ursprüngliche halten

lassen, da die Vergleichung einer Verwandtschaftslinie mit einem aufspriessenden Busche (runnr) einem Volke ganz mundgerecht sein mochte, welches die Nachkommenschaft einer Person sich unter dem Bilde eines aufwachsenden Baumes mit weit verzweigten Ästen, oder eines aufsprossenden Krautes mit üppig wuchernden Halmstengeln und Blüthen vorzustellen liebte, wie diess die Traumerscheinungen der Ragnhildr, Hálfðan svartí's Frau, und der Signý Valbrandsdóttir, des Bárðr snæfellsáss und des Þorgils örra-beinsstjúpr darthun (Heimskr. Hálfðanar s. svartá, cap. 6, S. 46; Hólmverja s., cap. 7, S. 17—18; Bárðar s. snæfellsáss, cap. 1, S. 2—3; Flóamanna s., cap. 24, S. 146). In sachlicher Beziehung aber zeigt sich bei einer genaueren Vergleichung der hier massgebenden Stellen der angelsächsischen Gesetze mit denen der norwegischen Rechtsbücher, dass zwischen beiden keineswegs vollständige Uebereinstimmung herrscht. Darauf zwar lege ich kein Gewicht, dass die Eheverbote in Norwegen für die frændkona um zwei Grade weiter reichten als für die Ehe mit der frændleif, während das angelsächsische Recht, der kirchlichen Anschauung folgend, dass Mann und Weib ein Fleisch seien, beide Fälle vollkommen gleich behandelte; insoweit nämlich liegt eine Verschiedenheit des Rechts vor, welche bewusst gesetzt sein mochte, und welche jedenfalls mit der Art der Gradzählung nicht das Mindeste zu thun hat. Bedeutsam will mir dagegen scheinen, dass in den angeführten Stellen des angelsächsischen Rechtes zwar ähnlich wie in den norwegischen Rechten eine zwiefache Zählweise der Grade neben einander steht, dass aber die Knierechnung in England um zwei Grade hinter der nach Sibbefächern zurückbleibt, während dieselbe in Norwegen nur um einen Grad von der kanonischen Computation absteht. Glaubt man demnach die Rechnung nach Sibbefächern im angelsächsischen Rechte mit der kanonischen Computationsweise identisch nemen zu

sollen, so erreicht man zwar insoferne ein befriedigendes Ergebniss, als unter dieser Voraussetzung der 6. gleiche Grad kanonischer Computation in England wie in Norwegen der letzte verbotene war; dagegen müsste solchenfalls die nationale Knierechnung in England nicht nur, wie in Norwegen, die Geschwister, sondern auch noch die Geschwisterkinder ausser Betracht gelassen haben, was mit anderweitigen Angaben schwer vereinbar ist, und überdiess jede Möglichkeit einer Ableitung der norwegischen Zählweise von der englischen ausschliessen würde. Hält man dagegen, wie diess neuerdings Karl von Amira in seiner schönen Schrift über Erbenfolge und Verwandtschafts-Gliederung nach den altniederdeutschen Rechten (1874), S. 81—83, gethan hat, dafür, dass bei der Rechnung nach Sibbfächern, anders als nach der kanonischen Computation, auch der Stammvater selbst mitgezählt worden sei, so ergibt sich allerdings für die englische Kniezählung wie für die norwegische der zweite Grad der kanonischen Computation als der erste der nationalen Zählweise; aber der letzte verbotene Grad wird dann für England der 5. und nicht der 6. des kanonischen Rechts, und verschwindet somit die Uebereinstimmung des englischen Rechtes mit dem norwegischen auf diesem Punkte. Da endlich auch die Uebereinstimmung der Ausdrücke frændleif und mæges láf recht wohl auf organischer Sprachverwandtschaft statt auf mechanischer Entlehnung beruhen kann, so erscheint mir die Wurzelhaftigkeit der oben nachgewiesenen älteren Gradberechnung im Norden immerhin wahrscheinlich; die Alterthümlichkeit der Bezeichnungen, welche das isländische Recht für diese verwendet, und die Unmöglichkeit, diese isländischen Bezeichnungen auf englischen oder sonstigen fremden Einfluss zurückzuführen, dürfte diese Wahrscheinlichkeit meines Erachtens nahezu zur Gewissheit machen.

---